

* **Ersatzpflicht der Offiziersaspiranten.** Laut der schon im Jahre 1911 ergangenen Bestimmungen dürfen Offiziersaspiranten (Fähnriche und Kadetten) und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes im Frieden mit der selbständigen Verrichtung solcher Dienste, die eine Haft- und Ersatzpflicht bedingen, nicht betraut worden. In einem kürzlich ergangenen Erlasse weist das Kriegsministerium darauf hin, daß diese Bestimmung auf die Dauer des Kriegszustandes keine Gültigkeit hat, da sich jene Bestimmung, wie schon aus deren Wortlaut hervorgeht, nur auf die Friedensverhältnisse bezieht. Im Kriege dürfen also Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes mit der Verrichtung solcher Dienste betraut werden, wo sie gleich den Offizieren auch haft- und ersatzpflichtig sind.